

Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung – Was ist der Unterschied?

Aus wichtigen Gründen kann Ihr Kind vom Unterricht **befreit oder beurlaubt** werden. Dafür ist grundsätzlich **vorher ein Antrag bei der Schule zu stellen**.

Befreiung:

Liegt der Grund beim Kind selbst, handelt es sich um eine Befreiung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann.

Kann Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen keinen Sport treiben, ist dies durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Von einzelnen Sportstunden kann die Fachlehrkraft befreien. Über eine Befreiung für einen längeren Zeitraum entscheidet die **Schulleitung**.

Beurlaubung:

Liegt der Grund nicht beim Kind selbst, sondern in besonderen äußeren Umständen, handelt es sich um eine Beurlaubung.

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist **nur in begründeten Ausnahmefällen** möglich. Dazu können beispielsweise gehören:

- Arztbesuche (wenn diese sich nicht außerhalb der Schulzeit legen lassen), Kuren
- besondere schulische oder außerschulische Veranstaltungen, z. B. Wettbewerbe im Leistungssport
- Hochzeiten oder Todesfälle im engsten Familienkreis.

Voraussetzung ist, dass es sich um einen wichtigen Termin handelt, auf dessen Zeitpunkt die Schülerin bzw. der Schüler und die Eltern **keinen Einfluss haben**.

Keine Beurlaubung für Urlaubsreisen

Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Ferien oder für eine Urlaubsreise ist **nicht zulässig**. Dies gilt auch dann, wenn Reisen oder Flugtickets während der Schulzeit deutlich günstiger sind.

Antrag bitte rechtzeitig stellen

Wenn für Ihr Kind eine Befreiung oder Beurlaubung erforderlich ist, stellen Sie den Antrag bitte **rechtzeitig schriftlich vor dem betreffenden Termin** (bei der Klassenlehrkraft 1-3 Tage vorher/ bei der Schulleitung 1 Woche vorher).

Formular:

Das entsprechende Formular finden Sie auf der Schulhomepage zum Ausdrucken.

Bitte ausfüllen und über Ihr Kind bei der Schule einreichen.